LC MARATHON 80 Original 6442 Rotenburg a.d.Fulda, 10. 04. 200

S A T Z U N G

42

§ 1

1.1 Vereinsname, - sitz, - farben

Der am 28.Mai 1980 gegründete Verein führt folgenden Namen:

LAUF - CLUB - MARATHON 80

Nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Rotenburg/F. führt der Verein den Zusatz "e.V."(eingetragener Verein).
Der Verein hat seinen Sitz in Rotenburg a.d.Fulda.
Die Vereinsfarben sind s c h wa r z - w e i ß.

1.2 Aufgaben/Zielsetzung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein hat die Aufgabe, den Ausdauersport, speziell den Langlauf, auszuüben und zu fördern. Er dient der Leistungsförderung der Leichtathletik für Schüler, Jugendliche und Erwachsene. Eine besondere Beachtung soll die Arbeit der Frauen im Verein finden.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen, nach Begleichung aller Verbindlichkeiten, an den zuständigen Fachverband, den Hess. Leichtathletik-Verband im Landessportbund Hessen e.V., mit der Maßgabe, daß es nur für gemeinnützige Zwecke der Leichtathletik und des Sports Verwendung finden darf.

§ 6

Verbandszugehörigkeit

Der Verein erkennt mit dem Erwerb der Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V., für sich und seine Vereinsmitglieder die Satzung des LSBH und die Satzungen der für ihn zuständigen Fachverbände an.

...

§ 7 Mitglieder, Mitgliedschaft

7.1 Einteilung

Der Verein besteht aus mindestens 7 Mitgliedern mit Mindestalter von 18 Jahren.
Die Mitglieder werden wie folgt eingeteilt:

a) Erwachsene über 18 Jahre
b) Ehrenmitglieder
c) Jugendliche
d) Schüler(innen)

47

7.2 Erwerb der Mitgliedschaft

a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt und über einen entsprechenden Leumund verfügt. Über den Aufnahmeantrag, der schriftlich zu erfolgen hat, entscheidet der Vorstand.

b) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, begründeten Einspruch gegen eine Aufnahme dem Vorstand schriftlich vorzulegen. Einen Einspruch hat der Vorstand vertraulich zu behandeln. Er entscheidet über die Aufnahme mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Bei einfacher Mehrheit gilt der Aufnahmeantrag als abgelehnt.

c) Zur Aufnahme von Jugendlichen und Schülern ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

d) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben.

7.3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch freiwilligen Austritt
Die Kündigung der Mitgliedschaft erfolgt sechs Wochen zum Ende eines Jahresquartals; sie bedarf der Schriftform. Bis zum Ausscheidungstermin sind alle Beiträge zu entrichten. (Laufende und rückständige Beiträge).

b) durch Tod

c) durch Ausschluß

Der Ausschluß kann durch den Vorstand, durch die Jahreshauptversammlung und durch eine ordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden:

I wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen 12 Monate im Rückstand ist;

II bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzungen der Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört;

III wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt;

IV wenn das Mitglied vorsätzlich und beharrlich den Aufgaben und Zielsetzungen des Vereins zuwiderhandelt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

...

7.4 Ausgeschlossene Mitglieder und Ausschlußverfahren

a) Der Ausschluß eines Mitgliedes wird der betroffenen Person durch einen eingeschriebenen Brief mitgeteilt.
Gegen den Ausschluß ist innerhalb von 10 Tagen, vom Tage der Zustellung des Beschlusses an gerechnet, schriftliche Beschwerde an den Vorstand des Vereins zulässig. Dieser überprüft die Beschwerde und legt sie mit seiner Stellungnahme einer ordentlichen Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vor.

b) Ausgeschlossene Mitglieder verlieren - wie die ausgetretenen Mitglieder - mit dem Tage der Abmeldung oder des Ausschlusses jedes Anrecht auf den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben sämtliches, in ihren Händen befindliches Vereinseigentum zurückzugeben.
Bis zum Ausscheidungstermin sind sämtliche Beiträge zu entrichten.

§ 8

Rechte der Mitglieder

8.1 Die Ehrenmitglieder und Mitglieder über 18 Jahre besitzen Stimmrecht und können zu allen Ämtern, bei Anwesenheit oder schriftlicher Zustimmung, gewählt werden.

8.2 Die besonderen Belange der Vereinsjugend des LC Marathon 80 werden in einer besonderen Jugendordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, geregelt.

8.3 Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit seinen finaziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt, bis zur Erfüllung.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

9.1 Alle Mitglieder sind durch ihre Beitrittserklärung verpflichtet, die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein als Mitglied angehört, anzuerkennen.

9.2 Jedes Mitglied ist ferner verpflichtet, sich im Rahmen seiner Kräfte für die Belange des Vereins einzusetzen. Das Vereinseigentum ist schonend zu behandeln. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes sowie die Anordnungen der Übungsleiter sind zu beachten und zu befolgen.

§ 10

Mitgliedsbeiträge

10.1 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr werden durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt. Mitglieder, die aus besonderen Gründen nicht in der Lage sind, ihre Mitgliedsbeiträge zu zahlen, können vom Vorstand auf Antrag von der Bezahlung der Beiträge ganz oder teilweise befreit werden.

10.2 Der Mitgliedsbeitrag kann vierteljährlich, sollte aber jährlich im voraus gegen Quittung bezahlt werden.
Banküberweisung ist zu bevorzugen.

10.3 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

...

§ 11

Ordnungsmaßnahmen

11.1 Mitglieder, die eine Teilnahme an Wettkämpfen zugesagt haben, gemeldet sind, aber nicht starten oder ohne Grund fernbleiben, können für die entstandenen Auslagen des Vereins ersatzpflichtig gemacht werden.

11.2 Vom Vorstand können folgende Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden:

a) Verwarnung
b) Verweis
c) Sperre

Gegen eine Ordnungsmaßnahme ist Einspruch zulässig.

§ 12

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: a) Der Vorstand
b) Die Jahreshauptversammlung
c) Die Mitgliederversammlung

§ 13

Der Vorstand

44

13.1 Der Vorstand besteht aus:

(1) dem 1. Vorsitzenden
(2) dem 2. Vorsitzenden
(3) dem Schriftführer
(4) dem Kassenwart
(5) dem Sportwart
(6) dem Pressewart
(7) Weitere Funktionsträger wie Beisitzer, Jugendwart, Schülerwart, Statistiker, Kampfrichterwart, Organisationsleiter etc. werden im Bedarfsfalle gewählt und gehören dann dem Vorstand an. Ein Vorstandsmitglied kann auch andere Funktionen (4-7) gleichzeitig übernehmen.
(8) Einer der beiden Vorsitzenden sollte nach Möglichkeit eine weibliche Person sein.

13.2 Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schriftführer. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

13.3 Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf zwei Jahre durch die ordentliche Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

13.4 Für ausscheidende Vorstandsmitglieder ergänzt sich der Vorstand selbständig. Die Ersatzwahl bedarf jedoch der Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung. Die Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes ist durch Zweidrittelmehrheit aller übrigen Mitglieder des Vorstandes zulässig.

13.5 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand kann durch einstimmig gefassten Beschluß den 1. Vorsitzenden ermächtigen, in besonderen Fällen Entscheidungen zu treffen und Ausgaben zu leisten. Diese Ausgaben müssen sich jeweils im Rahmen des Haushaltsvoranschlages halten. Er ist gemäß den Beschlüssen des Vorstandes berechtigt, Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu tätigen.

...

13.6 Der 1. Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes.
Er beruft den Vorstand ein, wenn die Lage der Geschäfte dies erfordert oder wenn drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen müssen schriftlich erfolgen oder werden mündlich in der vorhergehenden Vorstandssitzung festgelegt.
Der Vorstand sollte mindestens einmal im Monat zusammenkommen und ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (jedoch nur der gültigen Stimmen) gefaßt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei Stimmengleicheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden.
Außerdem achtet der 1. Vorsitzende auf die Einhaltung der Satzung.

13.7 Der 1. Vorsitzende wird im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden vertreten. Sollte auch dieser verhindert sein, so vertritt ihn der Schriftführer.

13.8 Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er erstattet der Jahreshauptversammlung einen Kassenbericht. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein entgegen und darf Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des 1. Vorsitzenden leisten. Er führt die Mitgliederkartei.

13.9 Der Schriftführer erledigt alle anfallenden Arbeiten, soweit diese nicht in ein Gebiet fallen, für das der dafür Verantwortliche sinnvollerweise selbst den Schriftverkehr übernimmt. Der Schriftführer führt über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll, das von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Er führt die Startkartenkartei.

46

13.10 Dem Sportwart obliegt die gesamte Organisation und Abwicklung der rein sportlichen Arbeit. Ihm zur Seite stehen alle Übungsleiter. Er ist federführend bei der Nominierung der einzelnen Wettkampfmannschaften im Einverständnis mit dem Vorstand. Er gibt bei Vorstandssitzungen einen kurzen Situationsbericht ab.

13.11 Die Führung der Mitglieder- bzw. Startkartenkartei kann auch, wenn es die Zweckmäßigkeit erfordert, durch andere Mitglieder des Vorstandes erfolgen.

13.12 Der Pressewart kümmert sich besonders um das sportliche und andere Vereinsgeschehen. Er soll dieses nach Möglichkeit ausführlich und korrekt wiedergeben. Bei der Pressearbeit sollte deren Werbewirksamkeit bedacht werden. Ferner sollte er außer einer guten Verbindung zur Presse auch die Zusammenarbeit mit dem Sportwart pflegen.

13.13 Der Jugendwart kümmert sich besonders um die Belange der Jugendlichen Mitglieder.

13.14 Der Schülerwart kümmert sich besonders um die Belange der Schüler.

13.15 Der 1., 2. und 3. Beisitzer haben den Vorstand in allen Aufgaben zu unterstützen.

13.16 Der Gerätewart verwaltet die Sportgeräte und ist für die schonende Behandlung und Aufbewahrung, sowie für deren Pflege verantwortlich. Er führt die Gerätekartei und hat jährlich im Dezember den Bestand neu aufzunehmen.

13.17 Die von der Jugend des Vereins gewählten Jugendsprecher (männlich und weiblich) vertreten deren Belange stimmberechtigt im erweiterten Vorstand.

13.18 Die Verwaltung des Vereins ist ehrenamtlich.
Die Vorstandssitzungen sind vertraulich. Strengste Verschwiegenheit wird jedem Vorstandsmitglied ausdrücklich zur Pflicht gemacht. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden oder dem Schriftführer geleitet. Die Leitung durch den Sportwart ist bei Erfordernissen möglich.

...

§ 14

Mitgliederversammlungen

14.1 Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Sie ist das oberste Organ des Vereins.

14.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich statt. Die Einberufung muß spätestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich vom 1. Vorsitzenden erfolgen und zwar unter Angabe der Tagesordnung.

14.3 Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

a) Jahresbericht durch den 1. Vorsitzenden
b) Bericht des Sportwartes
c) Bericht des Kassenwartes und der Kassenprüfer

d) Wahl des Wahlleiters)
e) Entlastung des Vorstandes) Nur im Wahljahr bzw. bei Ersatz-
f) Neuwahl des Vorstandes) wahl, wenn erforderlich
g) Beschlußfassung über Anträge)
h) Verschiedenes)

47

14.4 Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens 5 Tage vor Beginn beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt.
Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.

14.5 Die Mitgliederversammlungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden. Im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter.

14.6 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht.

14.7 Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

14.8 Nach dem Kassenbericht stellen die Kassenprüfer den Antrag auf Entlastung des Vorstandes. Nach der Wahl des Wallleiters durch die Mitgliederversammlung leitet dieser die Neuwahl des 1. Vorsitzenden. Dieser übernimmt dann den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.

14.9 Wahlen erfolgen im allgemeinen durch Handzeichen. Sie können jedoch auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes auch geheim mit Stimmzetteln durchgeführt werden.

14.10 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

14.11 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen 4 Wochen einzuberufen:

a) wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,

b) wenn die Einberufung von mindestens 25 stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

...

14.12 Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Bestimmungen der vorhergehenden Absätze gelten sinngemäß.
Gefaßte Beschlüsse sind in das Protokollbuch einzutragen.

§ 15

Kassenprüfer

15.1 Die Jahreshauptversammlung waählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

15.2 Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken.

§ 16

Ehrungen

Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein Mitglied durch eine ordentliche Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluß ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 17

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18

Auflösung

18.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.

18.2 Der Verein darf nicht aufgelöst werden, wenn mindestens 7 Mitglieder sich für den Fortbestand des Vereins aussprechen.

48

Unterschriften:

Manfred Geiger

AMTSGERICHT ROTENBURG A.D. FULDA

Vorseitige Satzung ist am
09.April 1985 in das hiesige
Vereinsregister VR 338 eingetragen
worden.
6442 Rotenburg a.d.Fulda, 09.April 1985

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

49